

Verkündet
am 11. Januar 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2474 034

7

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Annemarie K [REDACTED], W [REDACTED],
L [REDACTED] platz [REDACTED], z.Zt. in U [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

g e g e n

den Rechtsanwalt Karl W [REDACTED], W [REDACTED], An der
R [REDACTED]
als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Emil K [REDACTED],
W [REDACTED], L [REDACTED] platz [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in

und den Ingenieur Adolf G [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED],

Nebenintervenienten,

- Prozeßbevollmächtigter des zweiten Rechtszugs:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Januar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. Kregel und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 1. April 1955 wird, soweit die

7

- 2 -

Beklagte verurteilt ist, auf ihrem Grundstück eine Sicherungshypothek zu bestellen, und hinsichtlich der Kostenentscheidung aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Emil [REDACTED], Bauunternehmung, deren alleiniger Inhaber der Ehemann der Beklagten ist.

Dem Konkursverfahren war bereits ein Vergleichsverfahren beim Amtsgericht in Homberg Krs. Alsfeld (VN 2/51) vorausgegangen. Das Protokoll über den Vergleichstermin vom 29. August 1951, an dem die Beklagte nicht persönlich teilgenommen hat, enthält neben dem eigentlichen Vergleichsvorschlag einen vom Vertreter des Vergleichsschuldners angeregten und vom Gläubigerbeirat abgefaßten Zusatzvorschlag des Inhalts, daß die Beklagte zur Abdeckung der Vergleichsgrundquote eine Sicherheit in Höhe von 20.000,-- DM durch Bestellung einer Sicherungshypothek leisten und in dieser Höhe die selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten des Sachwalters als des Treuhänders der Gläubigerschaft übernehmen solle. In dem Protokoll heißt es dazu: "In Vollmacht von Frau [REDACTED] (der Beklagten) erklärte Herr [REDACTED] (ein Mitglied des Gläubigerausschusses und jetziger Nebenintervenient), daß diese die vom Schuldner formulierte Bürgschaft übernehme. Schriftliche Vollmacht wird nachgereicht."

Der Vergleichsvorschlag einschließlich des Zusatzvorschlages wurde im Termin von den Vergleichsgläubigern angenommen. Der damit geschlossene Vergleich wurde noch am selben Tage gerichtlich bestätigt und das Vergleichsverfahren nach Bestellung des Ingenieurs [REDACTED] als Sachwalters aufgehoben, ohne daß eine schriftliche Vollmacht der Beklagten nachgereicht worden wäre. Am 29. September 1952 wurde das Konkursverfahren eröffnet. Von der Ver-

- 4 -



gleichsgrundquote wurde die im Dezember 1952 fällig werdende letzte Rate in Höhe von 80.000,-- DM nicht mehr beglichen.

Der Kläger beansprucht als Konkursverwalter und als "Rechtsnachfolger" des Sachwalters von der Beklagten die Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung und die Bestellung der Sicherungshypothek. Er ist der Meinung, er sei kraft Ermächtigung durch den Sachwalter zur Klage befugt, zumal da die Vergleichsgläubiger der Prozeßführung durch ihn zugestimmt hätten.

Er behauptet, die Beklagte habe sich in einer telefonischen Unterredung mit dem Zeugen [REDACTED] bereit erklärt, die geforderte Sicherheit zu leisten und die Bürgschaft zu übernehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so habe sie doch ihren Ehemann bevollmächtigt, seinerseits dem Zeugen [REDACTED] Vollmacht für die Übernahme der Verpflichtung zu erteilen. Die Beklagte habe ferner in der Folgezeit dem späteren Sachwalter der Gläubiger mehrfach erklärt, sie werde die Sicherungshypothek unverzüglich eintragen lassen und zu der angegebenen Bürgschaftsverpflichtung stehen.

Im ersten Rechtszuge hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Vergleichsgläubiger zu seinen Händen, hilfsweise an ihn, den Kläger, 20.000,- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Ansicht, der Kläger sei nicht aktiv legitimiert. Darüber hinaus bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, da der Kläger sich gemäß § 85

Abs 2 VerglO einen Titel gegen die Beklagte verschaffen könne.

Sie behauptet, sie habe niemanden bevollmächtigt, für sie eine Bürgschaftserklärung abzugeben. Sie habe auch in der Folgezeit nicht erklärt, daß sie die Bürgschaft übernehme oder eine Sicherungshypothek bestellen werde. Sie habe vielmehr lediglich ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme und zur Bestellung einer Sicherungshypothek erklärt, diese aber von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht, die nicht erfüllt worden seien. Die im Protokoll enthaltene Bürgschaftserklärung sei von dem Zeugen [REDACTED] überhaupt nicht abgegeben worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszuge beantragt,

- das angefochtene Urteil zu ändern und
1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, hilfsweise, zu seinen Händen an die Vergleichsgläubiger, 20.000,- DM nebst Zinsen zu zahlen,
 2. die Beklagte zu verurteilen, auf ihrem näher bezeichneten Grundstück eine Sicherungshypothek in Höhe von 20.000,- DM zugunsten der Vergleichsgläubiger, vertreten durch den Sachwalter [REDACTED], zu bestellen.

Im zweiten Rechtszug hat der Kläger dem Zeugen [REDACTED] den Streit verkündet. [REDACTED] ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte gemäß dem obigen Antrag zu 2 verurteilt. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf völlige Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen. Der Nebenintervenient hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat das Prozeßführungsrecht des Klägers lediglich hinsichtlich des von ihm hilfsweise geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung an die Vergleichsgläubiger sowie hinsichtlich des Anspruchs auf Bestellung einer Sicherungshypothek zugunsten dieser Gläubiger bejaht. Die Ausführungen, mit denen es diese Auffassung näher begründet (BU S 8), unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

II. Das Berufungsgericht hat jedoch den Zahlungsanspruch auch in der oben bezeichneten Form für sachlich unbegründet erachtet und ihn deshalb abgewiesen. Da der Kläger hiergegen keine Revision eingelegt hat, ist dieser Anspruch nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

III. 1. Dagegen hat das Berufungsgericht den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek zugunsten der Vergleichsgläubiger für begründet angesehen und dazu ausgeführt:

Die Beklagte habe sich verpflichtet, eine Sicherungshypothek an ihrem Anwesen in Unterwössen zu be-

stellen. Nach den Aussagen des Zeugen [REDACTED] habe sie sich bei der ersten Besprechung mit ihm Anfang des Jahres 1952 und einige Monate später nach ihrer Rückkehr aus Bayern zur Bestellung der Sicherungshypothek bereit erklärt, ohne sie an eine besondere Bedingung zu knüpfen. Erstmals am 19. Juni 1952 habe die Beklagte die Bedingung gestellt, daß auch die geschiedene erste Ehefrau ihres Mannes die Sicherungshypothek zur Hälfte übernehmen müsse. Es bestehe kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser Bekundungen zu zweifeln, da sie durch verschiedene Urkunden bestätigt würden. So ergebe sich die unbedingte Verpflichtung der Beklagten zur Bestellung der Hypothek schon aus einem Schreiben des Zeugen [REDACTED] vom 21. Januar 1952 an den Gläubigervertreter Dr. [REDACTED] (Abschrift Bl 185 d.A.). Hier teile der Sachwalter [REDACTED] dem Empfänger des Schreibens mit, daß er mit der Beklagten und ihrem Ehemann wegen der Sicherungshypothek gesprochen habe und daß ihm dabei die Erledigung zugesagt worden sei. Für die bedingungslose Bereitschaft zur Bestellung der Hypothek durch die Beklagte spreche weiter ein zu den Akten eingereichtes Schreiben des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] an den Vergleichsverwalter Dr. [REDACTED] vom 8. Januar 1952 die Sicherungshypothek betreffend (Bl 201a d.A.). Auf diesem Schreiben befinde sich ein handschriftlicher Aktenvermerk Dr. [REDACTED] vom 29. Januar 1952, daß die Beklagte bei einer Rücksprache mit ihm erklärt habe, sie werde in Kürze nach Unterwössen fahren, wo die Unterlagen seien und dort das Erforderliche veranlassen. Die von der Beklagten beantragte nochmalige Vernehmung des Zeugen [REDACTED] sei daher nicht geboten gewesen (§ 398 ZPO).

Nach diesen Ausführungen hat die Beklagte sich Anfang des Jahres 1952 gegenüber dem Sachwalter der Vergleichsgläubiger, den Zeugen [REDACTED], bedingungslos bereit erklärt, auf ihrem Grundstück eine Sicherungshypothek in Höhe von 20.000,- DM zu bestellen. Das Berufungsgericht hat diese Erklärung dahin verstanden, daß die Beklagte sich damit erstmalig zur Bestellung der Sicherungshypothek verpflichtet habe. Es geht ersichtlich nicht davon aus, daß bereits im Vergleichstermin namens der Beklagten .. jedoch ohne ihre Vollmacht .. neben der Bürgschaft auch eine Verpflichtung übernommen sei, an ihrem Grundstück eine Sicherungshypothek zu bestellen. Die Erklärung der Beklagten gegenüber [REDACTED], daß sie hierzu bereit sei, ist also vom Berufungsgericht nicht als (einseitige) Genehmigung einer in einem früheren Zeitpunkt ohne Vertretungsmacht von einem Dritten für sie abgegebenen Willenserklärung im Sinne des § 177 BGB aufgefaßt worden, sondern als eine auf den (gegenwärtigen) Abschluß eines Vertrages gerichtete Willenserklärung.

Die Revision meint, daß ein solcher Vertrag nicht zustandegekommen sei, weil es an der dazu erforderlichen Willenseinigung zwischen [REDACTED] und der Beklagten gefehlt habe. [REDACTED] sei bei seinen Verhandlungen mit der Beklagten davon ausgegangen, daß diese sich bereits im Vergleichstermin verpflichtet habe, die Hypothek zu bestellen und daß es sich nur noch um die Erfüllung dieser Verpflichtung gehandelt habe.

Diese Auffassung findet in dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Auch wenn [REDACTED] bei den Verhandlungen die zwischen ihm und der Beklagten Anfang 1952 stattgefunden haben, von der irrigen Voraussetzung ausgegangen sein sollte, daß die Beklagte die Verpflichtung zur Bestellung der Siche-

runghypothek bereits im Vergleichstermin übernommen, ihre jetzige Erklärung also nur eine Anerkennung dieser Verpflichtung darstelle, während die Beklagte ihre Erklärung gegenüber [REDACTED] im Sinne einer erstmaligen Übernahme einer solchen Verpflichtung gemeint hätte, so würde das für die Entscheidung nicht erheblich sein. Es würde dann nämlich zwischen [REDACTED] und der Beklagten eine wirk- same Einigung darüber zustandegekommen sein, daß die Verpflichtung der Beklagten zur Bestellung der Sicherungshypothek, wenn sie nicht bereits bestand, auf Grund ihrer jetzigen Erklärung, daß sie zur Gewährung dieser Sicherheit bereit sei, jedenfalls entstehen sollte. Die Äußerungen und das Verhalten [REDACTED], der auf Bestellung der Hypothek gedrängt hatte, konnte nach Lage der Sache von der Beklagten nicht anders verstanden werde, als daß er sowohl damit einverstanden war, daß sie die Ver- pflichtung zur Bestellung der Hypothek erst jetzt über- nehme, als auch damit, daß sie eine etwa bereits be- stehende Verpflichtung anerkannte und nochmals deren alsbaldige Erfüllung versprach.

Ein Einigungsmangel würde auch dann nicht vorlie- gen, wenn [REDACTED] bei den Verhandlungen Anfang 1952 un- richtigerweise davon ausgegangen sein sollte, daß die Beklagte bereits im Vergleichstermin in Höhe von 20.000,- DM eine Bürgschaft für die Forderung der Ver- gleichsgläubiger wirksam übernommen habe und daß die Bestellung der Sicherungshypothek zunächst der Siche- rung dieser Bürgschaftsforderung dienen sollte. Der entscheidende Zweck der Hypothekenbestellung war in jedem Falle nicht die Sicherung der Bürgschaft, deren Übernahme nur ein Hilfsgeschäft war und ebenso wie die Bestellung der Hypothek der Sicherung der Forde-

rungen der Vergleichsgläubiger dienen sollte. Daß diese Forderungen gesichert werden sollten, war, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf § 93 VerglO näher dargelegt hat, der eigentliche, für alle Beteiligten klar erkennbare Zweck der Hypothekenbestellung. Die Beklagte konnte deshalb auch insoweit die Erklärungen und das gesamte Verhalten [REDACTED] nicht anders verstehen, als daß er mit der Übernahme einer Verpflichtung der Beklagten zur Bestellung der Sicherungshypothek zugunsten der Vergleichsgläubiger auch dann einverstanden war, wenn eine Bürgschaftsverpflichtung für sie nicht wirksam begründet war. Wenn er - wie die Revision seine Erklärungen auslegen will - die Übernahme der Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherungshypothek ohne Bürgschaftsübernahme abgelehnt haben würde, so hätte er so eindeutig gegen die Interessen der Vergleichsgläubiger gehandelt, als deren Sachwalter er auftrat, daß ein solcher Wille, wenn er nicht ausdrücklich erklärt war, seinen Äußerungen vernünftigerweise nicht entnommen werden konnte.

Die Behauptung der Beklagten, sie habe die Gewährung der von ihr geforderten Sicherheit von gewissen Bedingungen, insbesondere von der Mitverpflichtung der geschiedenen ersten Ehefrau und von der Sicherung eines Existenzminimums für sich und die Kinder abhängig gemacht, hat das Berufungsgericht ersichtlich nicht unbeachtet gelassen, sie aber durch die Aussage [REDACTED] in Verbindung mit dem Inhalt der vom Kläger vorgelegten Schriftstücke, wonach die Beklagte, insbesondere erstmals am 19. Juni 1952 verlangt hatte, daß auch die geschiedene erste Frau ihres Mannes die Sicherungshypothek zur Hälfte übernehmen müsse, als widerlegt angesehen.

Nach diesem für das Berufungsgericht eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme bestand kein Anlaß, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts auf eine weitere Klärung des Sachverhalts zu diesem Punkte hinzuwirken und die Beklagte zu befragen, ob sie für ihre Behauptung zu diesem Punkt weitere Beweismittel vorbringen wolle. Die mit dieser Begründung erhobene Rüge der Revision ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Die weiteren Ausführungen der Revision zu den bisher erörterten Fragen enthalten eine im Revisionsverfahren nicht zulässige tatsächliche Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Eine nochmalige Vernehmung des Zeugen [REDACTED], wie die Beklagte sie beantragt hatte, stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts. Ein Rechtsfehler in der Ausübung dieses Ermessens ist nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht hat für die zwischen [REDACTED] und der Beklagten getroffene Vereinbarung über die Bestellung der Sicherungshypothek ein Formerfordernis verneint. Das ist insofern zutreffend, als im Gegensatz zu der Bürgschaftsübernahme die Übernahme der Verpflichtung zur Bestellung eines Pfandrechts für die Forderung eines Gläubigers gegen einen Dritten um des Gegenstandes dieser Verpflichtung willen keiner Form bedarf (BGB RGRK 10. Aufl. Vorbem. 6 f. vor § 765 BGB).

Auch unter dem Gesichtspunkt des abstrakten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses würde, wenn es in dem Verhältnis der Beklagten zu den Vergleichsgläubigern an einem besonderen Rechtsgrund für die Übernahme einer Verpflichtung zur Bestellung der Sicherungshypothek fehlen würde, eine Formvorschrift nicht eingreifen.

Geschäfte, die lediglich auf der Grundlage einer bestehenden Schuldverpflichtung - wie hier der Schuldverpflichtung des Ehemanns der Beklagten - zu deren Sicherung dienen sollen (sog. Hilfgeschäfte), wie Bürgschaft, Schuldübernahme oder Pfandversprechen, schaffen keine selbständige Verpflichtung im Sinne der §§ 780, 781 BGB. Sie bedürfen also nicht der Schriftform nach diesen Bestimmungen (BGB RGRK 10. Aufl § 780 Anm 3; RG JW 1906, 463 = SeuffArch 61 Nr 244).

2. Ein Formerfordernis könnte jedoch gemäß § 518 BGB gegeben sein, wenn die Beklagte das Versprechen, eine Sicherungshypothek zu bestellen, den Gläubigern gegenüber schenkweise abgegeben hätte. Diese Möglichkeit, die das Berufungsgericht nicht erörtert hat, mag zwar nach seinen Feststellungen nicht gerade naheliegen. Immerhin ist sie danach nicht ausgeschlossen.

Die Frage, ob in der Sicherheitsleistung für einen Dritten grundsätzlich eine Schenkung liegen kann, ist in der Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegend bejaht worden (RG 90, 177 181; 54, 282 284; Staudinger-Ostler BGB 11. Aufl § 516 Anm 36 und 37; Soergel BGB 8. Aufl § 516, 7; abweichend bezw. nur mit Einschränkungen bejahend: BGB RGRK 10. Aufl § 516 Anm 4 a.E. S 167; Schreiber, Sächs.Arch f.Bürgl.Recht und Prozeß Bd 15 S 583; OLG Stuttgart in Jahrb d.Württ.Rpfl Bd 20 Nr 3).

Der Senat hält an der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, wonach in der Sicherheitsleistung gegenüber dem Gläubiger eines Dritten eine Schenkung liegen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 516 Abs 1 BGB gegeben sind, d.h. wenn der Gläubiger dadurch bereichert wird und beide Vertragsparteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind.

Ob diese Voraussetzungen bei der zwischen [REDACTED] und der Beklagten getroffenen Vereinbarung gegeben waren, vermag das Revisionsgericht auf Grund des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhaltes nicht mit Sicherheit zu erkennen, so daß eine Zurückverweisung des Rechtsstreits erforderlich ist.

Die Frage, ob die Vergleichsgläubiger durch die Bestellung der Sicherungshypothek bereichert wurden, wird zu bejahen sein, nachdem feststeht, daß sie aus dem Vermögen des Schuldners (des Ehemanns der Beklagten) keine volle Befriedigung ihrer Forderungen erlangen können. Zweifelhaft ist jedoch, ob [REDACTED] und die Beklagte sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig waren. In dieser Hinsicht ist es zunächst von Bedeutung, daß eine Verpflichtung der Beklagten zur Bestellung der Sicherungshypothek nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht bestand. Etwaige Verpflichtungserklärungen, die in ihrem Namen im Vergleichstermin abgegeben waren, waren nach seinen bisherigen Feststellungen ohne ihre Vollmacht abgegeben und von ihr nicht genehmigt. Das hindert jedoch nicht, daß die Sicherheitsleistung der Beklagten nach der Vorstellung der Vertragschließenden auch für sie mit einem Vorteil verknüpft sein sollte, der die Unentgeltlichkeit ihrer Leistung ausschloß (vgl. RG 163, 348 356; JW 1905, 442; 1913, 608). Ein solcher Vorteil war freilich nicht das Zustandekommen oder das Inkraftbleiben des Vergleiches. Dieser war durch die richterliche Bestätigung wirksam und für die Gläubiger unanfechtbar geworden. Alle Verfahrensmängel und materiellen Mängel des Vergleichsabschlusses, insbesondere auch der Mangel, daß eine im Vergleich vor-

gesehene Bürgschaftsübernahme durch die Beklagte entgegen der Annahme der beteiligten Gläubiger noch nicht wirksam vereinbart, sondern von der Genehmigung der Beklagten abhängig war, waren durch die Bestätigung geheilt (Bley VglO 2. Aufl § 78 Anm 15; § 66 Anm 25 u 30 a.E. S 663). Der Vergleich hätte durch die Gläubiger nur angefochten werden können, wenn er durch arglistige Täuschung zustande gekommen war (Bley aaO § 89 Anm 1). Das war von keiner Seite behauptet.

Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung der Sicherungshypothek nach dem Willen der Vertragschließenden auch im wirtschaftlichen Interesse der Beklagten erfolgte. Möglicherweise rechneten damals (Anfang 1952) noch alle Beteiligten damit, daß der Schuldner in der Lage sein werde, seine Verpflichtungen aus dem Vergleich zu erfüllen. Dieses Ziel und damit die wirtschaftliche Wiedergesundung des Schuldners, an der die Beklagte als dessen Ehefrau ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hatte, konnte aber vielleicht besser erreicht werden, wenn das Vertrauen zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und in die Erfüllung seiner Verpflichtungen in den beteiligten Wirtschaftskreisen, zu denen möglicherweise vor allem auch die Vergleichsgläubiger oder ein erheblicher Teil derselben gehörten, wiederhergestellt und gefestigt wurde. Dazu konnte aber auch die von der Beklagten übernommene Sicherheitsleistung beitragen; dieser Leistung würde dann auch für die Beklagte ein Gegenwert gegenüberstanden haben, so daß zwischen ihrer Leistung und dem damit von ihr erstrebten Erfolg eine Konditionale oder Kausale aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts sich ergebende Verknüpfung gegeben wäre.

Gleichwertigkeit ist zur Annahme einer Entgeltlichkeit nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser von ihm bisher nicht erwogenen Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht daher bei der erneuten Entscheidung zu prüfen haben, ob es sich bei dem Versprechen der Beklagten, die Sicherungshypothek zu bestellen, um ein nach § 518 BGB formbedürftiges Schenkungsversprechen gehandelt hat oder ob das Rechtsgeschäft als entgeltliches aufzufassen und nicht formbedürftig war. In dem Zusammenhange wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob nicht zur Klärung des Sachverhalts eine erneute Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und gegebenenfalls auch die Anhörung des Vergleichsverwalters Dr. [REDACTED] geboten sein wird.

Schmidt Raske Johannsen Kregel v. Werner